

Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-WAS) vom 02.12.2025

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet vom 20.03.1998 (LRABI Nr. 7 vom 04.04.1998, lfd. Nr. 129), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2022 (LRABI Nr. 24 vom 25.11.2022, lfd. Nr. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q_3) oder des Nenndurchflusses (Q_n) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
- | Dauerdurchfluss (Q_3) | Nenndurchfluss (Q_n) | |
|---------------------------|---------------------------|------------------|
| bis 4 m ³ /h | bis 2,5 m ³ /h | 120,00 Euro/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | bis 6 m ³ /h | 192,00 Euro/Jahr |
| bis 16 m ³ /h | bis 10 m ³ /h | 288,00 Euro/Jahr |
| über 16 m ³ /h | über 10 m ³ /h | 450,00 Euro/Jahr |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern mit
- | Dauerdurchfluss (Q_3) | Nenndurchfluss (Q_n) | |
|---------------------------|---------------------------|------------------|
| bis 4 m ³ /h | bis 2,5 m ³ /h | 150,00 Euro/Jahr |
| bis 16 m ³ /h | bis 10 m ³ /h | 250,00 Euro/Jahr |
| über 16 m ³ /h | über 10 m ³ /h | 400,00 Euro/Jahr |

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. **Die Gebühr beträgt 3,12 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Gebühr 3,12 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Bocklet, 02. Dezember 2025
Markt Bad Bocklet

Sandwall
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen
Nr. 25 vom 12.12.2025, Lfd.Nr. 262